

# Bern Center for Precision Medicine (BCPM)

## Rahmenordnung

### Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Grundlagen und Ziele</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand der Rahmenordnung .....	3
Art. 2 Rechtliche Grundlagen .....	3
Art. 3 Aufgaben .....	3
Art. 4 Stellung des BCPM .....	4
Art. 5 Leistungsauftrag .....	4
<b>II. Organisation und Zuständigkeiten</b> .....	<b>4</b>
A. Gremien und Geschäftsordnung .....	4
Art. 6 Gremien .....	4
Art. 7 Geschäftsordnung .....	4
B. Mitgliederversammlung .....	5
Art. 8 Organisation .....	5
Art. 9 Zuständigkeiten .....	5
C. Zentrumsleitung .....	5
Art. 10 Organisation .....	5
Art. 11 Zuständigkeiten .....	6
D. Beirat .....	6
Art. 12 Organisation .....	6
Art. 13 Zuständigkeiten .....	6
E. Geschäftsstelle .....	6
Art. 14 Organisation .....	6
Art. 15 Zuständigkeiten .....	7
F. Koordinationsstelle Präzisionsmedizin .....	7

Art. 16 Organisation .....	7
Art. 17 Zuständigkeiten .....	7
<b>III. Finanzierung .....</b>	<b>7</b>
Art. 18 Finanzierung .....	7
<b>IV. Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>
Art. 19 Inkrafttreten.....	8

# I. Grundlagen und Ziele

## Art. 1 Gegenstand der Rahmenordnung

<sup>1</sup> Die Universität Bern und die Insel Gruppe haben im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft die Errichtung eines gemeinsam betriebenen Zentrums für Präzisionsmedizin beschlossen. Der Kanton unterstützt die Initiative finanziell. Er hat den Aufbau zudem im Leistungsauftrag 2018-2021 verankert (Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2017, Universität).

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck errichtet die Universität Bern das Bern Center for Precision Medicine (BCPM). Das BCPM soll die nationale und internationale Position der Universität Bern auf dem Gebiet der Präzisionsmedizin stärken.

<sup>3</sup> Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Verantwortlichkeit und Organisation des BCPM sowie seine fachliche und administrative Zuordnung.

## Art. 2 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup> Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. a, b, i und k UniG, und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

## Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Das BCPM ist in der disziplinären und interdisziplinären Forschung und Lehre sowie im Dienstleistungsbereich auf dem Fachgebiet der Präzisionsmedizin tätig.

<sup>2</sup> Dem BCPM obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. es fördert die nationale und internationale Visibilität und die Positionierung der Universität Bern und der Insel Gruppe im Bereich der Präzisionsmedizin;
- b. es fördert im Bereich der Präzisionsmedizin international bedeutende und innovative Forschungsgruppen der Universität Bern und der Insel Gruppe, dies auf dem Gebiet der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung;
- c. es unterstützt Forschende der Universität Bern und der Insel Gruppe, die bedeutende nationale und internationale Aufgaben im Bereich der Präzisionsmedizin wahrnehmen;
- d. es fördert die Wettbewerbsfähigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- e. es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen den verschiedenen beteiligten Einheiten der Universität Bern und der Insel Gruppe, bei Bedarf in Übereinstimmung mit externen Partnern;
- f. es kann im Bereich der Präzisionsmedizin Führungsorgane von Forschungsprogrammen und Forschungsnetzwerken beheimaten;
- g. es arbeitet bei Bedarf mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Akademien der Wissenschaften Schweiz zusammen.

#### **Art. 4 Stellung des BCPM**

<sup>1</sup> Das BCPM ist ein interdisziplinäres Zentrum und besteht aus Einheiten der Universität Bern und der Insel Gruppe.

<sup>2</sup> Das BCPM wird administrativ der Medizinischen Fakultät zugeordnet.

<sup>3</sup> Das BCPM führt eine eigene Kostenstelle.

#### **Art. 5 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung erteilt dem BCPM einen Leistungsauftrag. Im Leistungsauftrag werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Lehre, Forschung, institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert. Die Insel Gruppe hat dabei ein Mitspracherecht.

<sup>2</sup> In der Regel wird der Leistungsauftrag einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## **II. Organisation und Zuständigkeiten**

### **A. Gremien und Geschäftsordnung**

#### **Art. 6 Gremien**

<sup>1</sup> Das BCMP verfügt über die folgenden Gremien:

- a. Mitgliederversammlung (General Assembly)
- b. Zentrumsleitung (Management Board)
- c. Beirat (Advisory Board)
- d. Geschäftsstelle (Office).

<sup>2</sup> Die Steuerung des BCPM auf Seite Universität und Insel Gruppe geschieht über die Koordinationsstelle Präzisionsmedizin.

#### **Art. 7 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des BCPM.

<sup>2</sup> Sie umschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Gremien des BCPM sowie der beteiligten Forschungsgruppen, Abteilungen und Einheiten.

<sup>3</sup> Sie regelt die für die Mitglieder des BCPM verbindlichen Vorgaben bezüglich Corporate Identity und Aussenauftritt, Reporting und Kommunikation.

## **B. Mitgliederversammlung**

### **Art. 8 Organisation**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus Personen, die in der Präzisionsmedizin eine Schlüsselstellung innehaben. Die Geschäftsordnung definiert die entsprechenden Kriterien und Details.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des BCPM arbeiten entweder für die Universität oder für die Insel Gruppe. Allfällige Ausnahmen werden über die Geschäftsordnung bestimmt.

<sup>3</sup> Neumitglieder werden durch die Zentrumsleitung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>4</sup> Der allfällige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

<sup>5</sup> Die Entscheide der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die entsprechenden Geschäfte werden in der Regel durch die Zentrumsleitung eingebracht.

### **Art. 9 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das strategische Leitungsgremium für die Ausrichtung der Tätigkeiten des BCPM. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. sie erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung und die Direktion der Insel Gruppe zu genehmigen;
- b. sie wählt mit einfachem Mehr aus ihren Reihen die Zentrumsleitung und deren Präsidentin oder Präsidenten; die Wahl ist durch die Universitätsleitung und die Leitung der Insel Gruppe zu bestätigen;
- c. sie beschliesst über das Budget und den Finanzplan; diese sind durch die Universitätsleitung und die Leitung der Insel Gruppe zu genehmigen;
- d. sie genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung und der Leitung der Insel Gruppe.

## **C. Zentrumsleitung**

### **Art. 10 Organisation**

<sup>1</sup> Die Zentrumsleitung wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus mindestens fünf und maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Chief Operating Officer gehört der Zentrumsleitung ex officio an (ohne Stimmrecht).

<sup>2</sup> Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Zentrumsleitung wird durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ernennt aus den Reihen der Mitglieder der Zentrumsleitung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das BCPM gegenüber Universität und Insel Gruppe.

<sup>6</sup> Die Zentrumsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 11 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Zentrumsleitung ist das operative Leitungsgremium des BCPM. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. sie ist für die operative Umsetzung des BCPM-Leistungsauftrags verantwortlich;
- b. sie wählt die Mitglieder des Beirats;
- c. sie beschliesst im Rahmen der Geschäftsordnung über die finanzielle Beteiligung von Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am BCPM;
- d. sie erstellt den jährlichen Geschäftsbericht zu Handen der Mitgliederversammlung und leitet den bereinigten Bericht an die Koordinationsstelle Präzisionsmedizin weiter;
- e. sie rekrutiert die oder den Chief Operating Officer (COO);
- f. sie ist für alle weiteren Entscheide des BCPM zuständig, soweit diese nicht der oder dem COO übertragen wurden.

## **D. Beirat**

### **Art. 12 Organisation**

<sup>1</sup> Die Zentrumsleitung kann einen Beirat (Advisory Board) bestimmen.

<sup>2</sup> Der Beirat setzt sich aus Angehörigen der Universität Bern, der Insel Gruppe sowie aus Angehörigen von weiteren nationalen und internationalen Institutionen zusammen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Beirates rekrutieren sich in der Regel nicht aus der Mitgliederversammlung.

### **Art. 13 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Beirat kann von der Zentrumsleitung in inhaltlichen Fragen zugezogen werden. Er dient der breiteren Abstützung des BCPM. Inhaltliche Details werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **E. Geschäftsstelle**

### **Art. 14 Organisation**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besteht aus der oder dem Chief Operating Officer (COO), ihrer respektive seiner Stellvertretung und bei Bedarf noch weiteren Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> In der Regel wird die oder der COO mit einem Arbeitsvertrag unbefristet angestellt.

#### **Art. 15 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Geschäfte. Dazu gehören insbesondere Programmkoordination, Kommunikation, Verwaltung und Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Die oder der COO hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für das Funktionieren des Betriebs des BCPM verantwortlich;
- b. sie oder er führt die Geschäftsstelle des BCPM und ist für die Personalentscheide innerhalb der Geschäftsstelle zuständig;
- c. sie oder er erstellt den Entwurf für Geschäftsbericht, Budget und Finanzplan.

### **F. Koordinationsstelle Präzisionsmedizin**

#### **Art. 16 Organisation**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle Präzisionsmedizin besteht aus der Direktorin/dem Direktor Lehre und Forschung der Insel Gruppe und der Vizerektorin/dem Vizerektor Forschung der Universität.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können die Insel Gruppe und die Universität ein anderes Mitglied der Direktion oder Universitätsleitung in die Koordinationsstelle Präzisionsmedizin delegieren.

#### **Art. 17 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle dient dem Zentrum als Single Point of Contact für Fragen.

<sup>2</sup> Die Koordinationsstelle synchronisiert die Geschäfte des BCPM gegenüber den Auftraggebern (Direktion der Insel Gruppe und Universitätsleitung).

<sup>3</sup> Die Koordinationsstelle Präzisionsmedizin dient im Konfliktfall als Anlaufstelle, sofern innerhalb der Universität nicht andere Stellen diese Rolle innehaben (wie beispielsweise die Ombudsstelle). Bei Bedarf werden erhobene Beanstandungen an die übergeordneten Gremien weitergeleitet.

## **III. Finanzierung**

#### **Art. 18 Finanzierung**

<sup>1</sup> Das BCPM finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung und der Insel Gruppe gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum beteiligten Forschungsgruppen sowie (iii) aus eingeworbenen Drittmitteln.

<sup>2</sup> Die Freiheit von Lehre und Forschung darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

## IV. Inkrafttreten

### Art. 19 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft

Bern, 20.12.2018



Im Namen der Universität: Der Rektor:



Im Namen der Insel Gruppe: Der Direktionspräsident: